

# **Tanz über das Minenfeld?**

## **Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Familienmediation bei Gewalt in Paarbeziehungen**

*Ulla Gläßer*

Aus: Zeitschrift für systemische Therapie und Beratung (ZSTB), Heft 4, 2009, S. 206 ff.

### **Zusammenfassung**

Gewalt in Paarbeziehungen ist weit verbreitet – Häufigkeit und Intensität von Gewalthandlungen steigen in Trennungssituationen oft noch weiter an. Angesichts des zunehmenden Einsatzes von Familienmediation ist eine bewusste Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Mediation bei Vorliegen von Beziehungsgewalt deshalb dringend geboten. Die Abwägung der Nutzen und Risiken von Mediation in Fällen mit Gewalthintergrund zeigt, dass statt eines kategorischen Ausschlusses von gewaltbelasteten Paarkonflikten aus der Familienmediation gemeinsam mit den Konfliktbeteiligten eine differenzierte Einzelfallentscheidung erarbeitet werden sollte. Soll ein Mediationsverfahren durchgeführt werden, gibt es vielfältige Möglichkeiten, das Verfahren mit Blick auf die konkrete Situation und die Verfahrensinteressen und Ressourcen der (ehemaligen) Beziehungspartner zu gestalten.

### **Einführende Fallbetrachtung**

*Dr. Susanne B. ist 37 Jahre alt, Zahnärztin und seit 8 Jahren verheiratet; aus der Ehe sind zwei Töchter (3 und 5 Jahre) hervorgegangen. Gemeinsam mit ihrem Mann betreibt Susanne B. eine florierende zahnärztliche Gemeinschaftspraxis in einer deutschen Kleinstadt.*

*Keiner der Patienten, Bekannten oder Freunde des gut in das städtische Leben integrierten Zahnarztehepaares weiß, dass die Ehe aus der Innensicht von Susanne B. zunehmend einem Gefängnis glich: Am Anfang standen einzelne Vorfälle, bei denen Herrn B. im Ärger plötzlich „die Hand ausgerutscht“ war und die Susanne B. zunächst auf die generelle berufliche Anspannung ihres*

Mannes zurückgeführt hatte. Frau B. glaubte den Beteuerungen, dass derartiges nie wieder vorkommen würde, vertuschte ihre Verletzungen und entsprach dem Wunsch ihres Mannes, niemandem von den Gewaltvorfällen zu erzählen. Obwohl Susanne B. versuchte, alle denkbaren Anlässe für erneute Gewalt zu vermeiden, nahm das gewalttätige Verhalten von Herrn B. in Häufigkeit und Schwere über die Jahre weiter zu. Dazu trat eine zwar grundlose, aber dennoch immer stärker werdende Eifersucht, die Kontrolle und Einschränkung der Kontakte zu Freunden und Familie, die zunehmende Überwachung ihres Alltagsverhaltens bis hin zur Beschränkung ihres Zugriffs auf das gemeinsame Konto.

Von dem Gedanken, die als immer bedrohlicher und beklemmender empfundene Situation durch Trennung zu beenden, hatte Susanne B. zunächst wieder Abstand genommen, da sie Angst hatte, dass ihr Mann seine für diesen Fall ausgesprochenen Drohungen wahr machen würde und sowohl ihre berufliche Zukunft als auch ihren Kontakt zu ihren Töchtern „ein für alle Mal unterbinden“ würde.

Dann aber war die Situation nochmals eskaliert: Susanne B. hatte ihren Mann gebeten, die Praxis für eine Woche alleine zu führen, damit sie ihre erkrankte Mutter besuchen könne. Darauf hatte Herr B. mit einem gewalttätigen Wutausbruch reagiert; Susanne B. trug neben Prellungen ein gebrochenes Schlüsselbein davon. Damit war für Susanne B. endgültig der Zeitpunkt der Trennung gekommen. Während Herr B. noch in der Praxis war, verließ sie mit ihren Töchtern die gemeinsame Wohnung und zog zunächst zu Freunden in eine andere Stadt.

Die Trennung stellt Susanne B. nun vor viele Fragen. Insbesondere der Kontakt der Töchter zu ihrem Vater und der Weiterbetrieb der Praxis müssen dringend geklärt werden.

An einem solchen Punkt kann Mediation auf unterschiedliche Art und Weise ins Spiel kommen:

**Variante a:** Völlig überraschend wendet sich Herr B. einige Wochen nach dem Auszug mit folgendem Anliegen an seine Frau: „Können wir es nicht mit Mediation versuchen? Wenn Du mich schon verlässt, dann lass uns zumindest noch einmal über alles reden. Das hilft mir vielleicht, mit allem besser umgehen zu können.“ Frau B. ist unschlüssig. In der Tat würde sie ihrem Mann gerne begreiflich machen, wie sehr sie in den letzten Jahren unter seinem Verhalten gelitten hat. Zugleich hat sie Angst vor der Situation, ihrem Mann gegenüber zu sitzen. Was wäre, wenn Herr B. wieder Druck ausüben oder sie sogar bedrohen würde? Wie könnte sie verhindern, dass er sie nochmals dazu überredet, zu ihm zurückzukehren? Susanne B. fragt ihre Anwältin, was sie von der Idee der Mediation hält. Die Anwältin zögert; mit Mediation in einer derartigen Konstellation hat sie keine Erfahrungen. Susanne B. ist ratlos ...

**Variante b:** Die für das Scheidungsverfahren zuständige Familienrichterin, die bislang nicht über die Gewaltvorfälle informiert ist, schlägt eine Mediation vor. Am Familiengericht sei vor kurzem ein Pilotprojekt eingerichtet worden, in dessen Rahmen routinemäßig möglichst alle Scheidungs-

*folgesachen der gerichtswinternen Mediation zugeführt werden sollten. Susanne B. ist entsetzt; sie kann sich beim besten Willen nicht vorstellen, sich mit Herrn B. nach allem, was vorgefallen ist, an einen Tisch zu setzen. Die Richterinnen reagiert ungehalten: „Ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft sollten Sie schon an den Tag legen; schließlich haben Sie Ihren Mann verlassen. Denken Sie doch auch einmal an Ihre Kinder.“ Susanne B. ist verunsichert ...*

***Variante c:** Nach einiger Bedenkzeit und Sichtung der Arbeitsmarktlage kommt Susanne B. zu dem Entschluss, trotz der Trennung vorerst – möglichst an anderen Tagen als ihr Mann – in der Praxis weiter zu arbeiten. Warum soll sie zusätzlich zu den Verletzungen der Vergangenheit und den Mühen des Auszugs nun auch noch auf beruflicher Ebene die Kosten für das Verhalten ihres Mannes tragen? Um den guten Ruf der Praxis zu wahren, ist es Susanne B. extrem wichtig, dass die wahren Gründe für ihre Scheidung nicht an die Öffentlichkeit dringen. Eine Freundin mit Mediationsausbildung erläutert ihr die Möglichkeiten, im Rahmen des informellen Vermittlungsverfahrens regelungsbedürftige Punkte wie den Umgang mit dem gemeinsamen Haus, den Kindern und auch der Praxis schneller, schonender und wohl auch kostengünstiger zu besprechen als im Rahmen einer streitigen Scheidung. Susanne B. liest über Mediation, denkt lange nach und entscheidet sich dann bewusst für eine Mediation. Sie sucht eine Familienmediatorin auf, erläutert ihre Situation inklusive der Gewaltvorfälle und bittet um Vorschläge, wie in einem solchen Fall das Verfahren gestaltet werden könnte. Die Familienmediatorin lehnt es zur großen Überraschung von Susanne B. ab, den Fall zu übernehmen; als Begründung führt sie an, Gewalt sei ein grundsätzlicher Ausschlussgrund für Mediation – selbst wenn beide Parteien ausdrücklich ein Mediationsverfahren wünschen. Susanne B. ist empört ....*

Das Fallbeispiel mit seinen Varianten soll deutlich machen, dass Familienmediation (auch) in Fällen mit Gewalthintergrund von unterschiedlichen Beteiligten aus unterschiedlichen Gründen angeregt werden kann – und dass ein solcher Verfahrensvorschlag auf sehr unterschiedliche Reaktionen stoßen kann.

### **Beziehungsgewalt und Mediation – ein Widerspruch in sich?**

Ob das informelle Vermittlungsverfahren der Mediation bei Paarkonflikten mit Gewalthintergrund eingesetzt werden sollte, wird in den Berufsgruppen, die typischerweise mit Beziehungsgewalt in Kontakt kommen, sehr kontrovers diskutiert.

Denn Mediation ähnelt in verschiedener Hinsicht einem Tanz. Das Verfahren verläuft nach einer klaren, aber zugleich flexiblen (Phasen-)Struktur, die viel Raum für Improvisation lässt. Die Beteiligten müssen sich aufeinander und auf das Verfahren einlassen, eine gemeinsame

Gesprächsebene und einen gemeinsamen Rhythmus finden. Die Mediatorin<sup>1</sup> hält Kontakt und Balance, setzt Impulse, schlägt Wechsel der Blick- und Bewegungsrichtung vor.

Eine gewaltbelastete Paarbeziehung dagegen erinnert an ein vermintes Gelände. Auch wenn die Beziehung, von außen betrachtet, völlig normal und friedlich aussehen mag, lauern unter der Oberfläche erhebliche Gefahren. Gewaltpotentiale können sich an unerwarteten Stellen mit verheerender Wirkung entladen. Oft ist es für die gewaltbetroffenen Beziehungspartner nicht vorhersehbar, welche Anlässe Auslöser für den nächsten Gewaltausbruch sein werden; nicht selten sind die Gewalttäter selbst von den Folgen ihrer Gewalthandlung überrascht. Gewalthandlungen können dabei als vereinzelte Vorfälle in der Biographie eines Paares stehen oder die gesamte Paarbeziehung wie ein Netz durchziehen, das systematisch Bewegungs- und Handlungsfreiheit einschränken, Kontrolle und Dominanz ermöglichen soll. Von Gewaltvorfällen verletzt werden letztlich alle Beteiligten – die Beziehungspartner, ihre Kinder und, soweit involviert, auch ihr Umfeld.

Ist der Tanz der Mediation auf einem solchen Minenfeld überhaupt denkbar?

In welchen Fallkonstellationen könnte es sinnvoll sein, trotz des Gewalthintergrundes (zunächst) den Vermittlungstanz statt der Marschroute einer streitigen gerichtlichen Auseinandersetzung zu wählen?

Welche Chancen, welche Risiken ergeben sich für die Beteiligten, die sich auf einen solchen Tanz einlassen?

### **Notwendigkeit einer systematischen und differenzierten Auseinandersetzung**

Mediation im Kontext von Konflikten in Familie und Partnerschaft etablierte sich in Deutschland als eines der ersten Mediationsfelder und stellt nach wie vor einen der Praxisschwerpunkte von Mediatoren in Deutschland dar. Ein Hauptargument für den Einsatz von Familienmediation ist, dass bei Streitigkeiten in Familiensystemen Mediation als informelles Verfahren oft besser als das klassische Gerichtsverfahren dazu geeignet ist, die Kommunikation zwischen den Familienmitgliedern oder Beziehungspartnern zu fördern und dadurch eine selbstbestimmte und gütliche Konfliktregelung herbeizuführen. Im Rahmen der Mediation können sowohl Sachthemen als auch emotionale Aspekte adäquat bearbeitet

---

<sup>1</sup> Männliche und weibliche Berufsbezeichnungen werden in diesem Text in willkürlicher Abwechslung verwandt; das andere Geschlecht ist jeweils mitgemeint.

werden. Dies ermöglicht eine Neu-Konfiguration und verbesserte Fortsetzung der persönlichen Kontakte zwischen den Familienmitgliedern. Im Bereich der Trennung und Scheidung kann dies die negativen Trennungsfolgen erheblich abmildern – insbesondere für die betroffenen Kinder.

Angesichts dieser Vorzüge empfahl das Ministerkomitee des Europarates bereits in seiner Entschließung Nr. 98 (1) vom 5. Februar 1998 den Regierungen der Mitgliedstaaten,

*„1. die Familienmediation einzuführen oder zu fördern oder gegebenenfalls die bestehende Familienmediation zu verbessern.*

*2. alle Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, die sie für die Verwirklichung der folgenden Grundsätze zur Förderung und Anwendung der Familienmediation als geeignetem Mittel zur Beilegung von Familienstreitigkeiten als notwendig erachten.“*

Dem entsprechen vielfältige Initiativen zur Etablierung der Familienmediation in Deutschland bis hin zu dem am 1. September 2009 in Kraft tretenden *„Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)“*, in welches auch mediative Elemente aufgenommen wurden. Auch durch die zunehmende Zahl von gerichtsinternen oder gerichtsverbundenen Mediationen werden familiäre Konflikte immer häufiger dem Vermittlungsweg zugeführt.

Gerade angesichts dieses Trends hin zu konsensualen Konfliktregelungsverfahren muss dringend berücksichtigt werden, dass in vielen Paarkonstellationen ein Gewalthintergrund besteht. So ergab die 2004 veröffentlichte erste repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, die von der Bundesregierung beauftragt und in Kooperation mit infas durchgeführt wurde, dass jede vierte Frau im Laufe ihres Lebens mindestens einmal durch einen aktuellen oder ehemaligen Partner misshandelt wird.<sup>2</sup> Im Kontext von Trennungs- und Scheidungssituationen nimmt die Wahrscheinlichkeit von Gewalthandlungen nochmals signifikant zu.<sup>3</sup> Auch Männer erleben Gewalt durch Beziehungspartnerinnen, allerdings nach aktuellem Erkenntnisstand quantitativ wesentlich seltener als umgekehrt und häufiger in Form von punktueller oder rein psychischer Gewalt.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Siehe dazu im Einzelnen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2004a.

<sup>3</sup> Mahoney, 1991, mit weiteren Nachweisen.

<sup>4</sup> Siehe dazu im Einzelnen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2004b.

Je flächendeckender (Familien-)Mediation etabliert wird, je stärker dabei auch normativer oder institutioneller Druck oder gar Zwang ausgeübt wird, desto mehr Fälle mit Gewalthintergrund werden auch in die Mediation gelangen. Angesichts dessen ist eine systematische und differenzierte Auseinandersetzung mit der Schnittstelle der beiden Bereiche „Mediation“ und „Beziehungsgewalt“ dringend geboten.

Bei Betrachtung der Frage nach den Einsatzmöglichkeiten von Mediation bei Beziehungsgewalt kommt – wie oben dargelegt – zunächst zumeist Skepsis auf: Ist ein Verfahren, das essentiell auf Kooperationsbereitschaft, authentischem Kontakt und selbstbestimmter Entscheidung beruht, überhaupt sinnvoll durchführbar, wenn es zwischen den Parteien Gewaltvorfälle gab? Stehen Gewalt und Selbstbestimmung nicht in einem so deutlichen Widerspruch, dass von Mediation kategorisch Abstand genommen werden sollte?

Angesichts dieser grundlegenden Fragen überrascht es nicht, wenn die Richtlinien der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) folgenden Warnhinweis enthalten:

*„Mögliche Grenzen der Mediation können z.B. in [...] familiärer Gewalt liegen.“<sup>5</sup>*

Auch in der vom Europarat abgegebenen Empfehlung zum Einsatz von Familienmediation wird zur Aufmerksamkeit und Vorsicht aufgerufen:

*„[D]er Mediator soll besonders berücksichtigen, ob zwischen den Parteien Gewalt aufgetreten ist oder künftig auftreten kann und welche Auswirkungen dies auf die Verhandlungspositionen der Parteien haben kann, und überlegen, ob unter diesen Umständen das Mediationsverfahren angebracht ist.“<sup>6</sup>*

Weder die zitierte Richtlinie der BAFM noch die Empfehlung des Europarates führen jedoch näher aus, was exakt mit „(familiärer) Gewalt“ gemeint ist, nach welchen Kriterien überlegt werden soll, ob ein „Mediationsverfahren angebracht“ ist oder ob die „Grenzen der Mediation“ erreicht sind – und wie gegebenenfalls eine adäquate Berücksichtigung von Gewaltstrukturen erfolgen kann.

Im Rahmen dieses Textes soll deshalb die weitere Befassung mit den aufgeworfenen Fragestellungen in folgenden Schritten erfolgen<sup>7</sup>:

---

<sup>5</sup> Richtlinien für Mediation in Familienkonflikten der BAMF, Punkt III.2.; siehe unter <http://www.bafm-mediation.de/Ausbildung/Arichtl.html>.

<sup>6</sup> Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Eine ausführliche Analyse der gesamten Thematik findet sich in Gläßer, 2008.

- Als Grundlage für die Entscheidung über das „ob“ und „wie“ der Durchführung einer Mediation bei Vorliegen von Beziehungsgewalt ist ein möglichst differenziertes Verständnis sowohl von Mediation als auch von Beziehungsgewalt nötig. Diese Wissensbasis kann hier nur stark verkürzt skizziert werden.
- In der Zusammenschau der Charakteristika und Leistungsfähigkeit von Mediation auf der einen und den sich aus einem Gewaltszenario ergebenden konkreten Bedürfnissen und Anforderungen an die Verfahrensweise auf der anderen Seite wird eine Analyse der möglichen Nutzen und Risiken des Einsatzes von Mediation in Fällen von Beziehungsgewalt vorgenommen. Diese Analyse soll vor allem der Klärung der Grundsatzfrage dienen, ob in Fällen mit Gewalthintergrund der Einsatz von Mediation kategorisch ausgeschlossen werden sollte.
- Auf dieser Basis werden konkrete Empfehlungen bzw. Möglichkeiten für die Verfahrensgestaltung vorgestellt.

### **Familienmediation – Charakteristika und Funktionsweise des Verfahrens**

(Familien-)Mediation kann als strukturiertes Verfahren der konsensualen Entscheidungsfindung mit Hilfe eines allparteilichen Dritten ohne Entscheidungskompetenz definiert werden.<sup>8</sup> Wesentliche Verfahrensprinzipien sind die Freiwilligkeit der Teilnahme, die Interessenorientierung der Verfahrensgestaltung, die Konsensbasiertheit der Ergebnisfindung sowie die Allparteilichkeit und die fehlende Entscheidungsbefugnis des Mediators.<sup>9</sup> Mediationsverfahren werden in aller Regel in unterschiedliche, aufeinander aufbauende Phasen der Entscheidungsfindung strukturiert, die ausgehend von einer Rahmenvereinbarung über die Themen- und Interessensammlung zur Lösungssuche und Abschlussvereinbarung gelangen.<sup>10</sup>

Zu den wesentlichen Aufgaben des Mediators gehört es dabei, allseitige Verständnissicherung zu betreiben, durch aktive Verfahrensführung die Orientierung in der Phasenstruktur zu behalten und für adäquates Zeitmanagement und Visualisierung der Arbeitsergebnisse zu sorgen. Dabei sollte der Mediator seine Rolle mit einer systemischen Konfliktsicht und einer empathischen, wertschätzenden und ressourcenorientierten Haltung ausfüllen.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Siehe dazu z.B. Mähler/Mähler, 1997, S.15.

<sup>9</sup> Ade/Alexander/Olbrisch, 2005, S.75.

<sup>10</sup> Siehe dazu Ade/Alexander/Olbrisch, 2005, S.82 ff. oder Besemer, 1993, S. 56 ff.

<sup>11</sup> Siehe dazu ausführlich Gläßer, S. 90 ff.

## Beziehungsgewalt – mediationsrelevante Befunde und Anforderungen

Für jegliche Arbeit mit Fällen von Beziehungsgewalt ist eine gründliche Auseinandersetzung mit der Komplexität der Erscheinungsformen, Wirkungsweisen und Hintergründe von Gewalt in Paarbeziehungen erforderlich. Nur so können Tabuisierung, Klischees und Pauschalurteile überwunden werden; nur so entsteht Verständnis für Abläufe und Reaktionsweisen der Betroffenen. Bei aller notwendigen Kenntnis der *typischen* Formen, Dynamiken und Folgen von Beziehungsgewalt muss dabei im konkreten Fall die Auseinandersetzung mit den *individuellen* Erfahrungen und Perspektiven der beteiligten Personen im Vordergrund stehen.

Vor allem gilt es zu beachten, dass die Erscheinungsformen von Beziehungsgewalt vielfältig sind: Sie reichen von einmaligen Vorfällen über gewaltbelastete Episoden (insbesondere in Umbruchsphasen wie Schwangerschaften oder Trennungen) bis hin zu jahrzehntelangen Dominanz- und Kontrollverhältnissen, die nicht selten erst mit der Tötung bzw. Selbsttötung eines der Partner enden. Gewalt in Paarbeziehungen wird dabei in Form von physischen, psychischen und sexuellen Misshandlungen sowie durch den bewussten Missbrauch ökonomisch-finanzieller, sozialer oder rechtlicher Druckmittel ausgeübt.<sup>12</sup>

Häufig tritt Gewalt in Paarbeziehungen in einem zyklischen Verlauf mit drei typischen Phasen auf<sup>13</sup>: Nach einer ersten Phase des allmählichen Spannungsaufbaus kommt es in der zweiten Phase zu einem akuten und oft heftigen Gewaltausbruch. Danach zeigen sich die Gewalttäter oft zunächst reumütig und versprechen, dass es nie wieder zu derartigen Vorfällen kommen wird. Angesichts dieses Verhaltens fällt es vielen misshandelten Frauen<sup>14</sup> schwer, eine realistische Einschätzung ihrer Situation aufrechtzuerhalten und Konsequenzen aus der Gewalthandlung zu ziehen. In der Hoffnung, dass sich der Mann (diesmal) wirklich ändern wird, verzichten viele Frauen auf eine Trennung, auf rechtliche Schritte und oft sogar auf den nötigen Arztbesuch, um den Mann zu decken und Partnerschaft und Familienleben nicht zu zerstören. Wenn der Mann sicher ist, dass die Partnerin bleibt, beginnt der Kreislauf der

---

<sup>12</sup> Siehe dazu z.B. Schweikert, 2000, S. 52 ff.

<sup>13</sup> Siehe dazu Schweikert, 2000, S.62 ff.

<sup>14</sup> Angesichts des oben dargestellten Befundes einer deutlichen geschlechtsspezifischen Divergenz im Gewalterleben und den Gründen für die Gewalt wird im Folgenden die statistisch typische Konstellation mit männlichen gewaltausübenden und weiblichen gewaltbetroffenen Partnern beschrieben. Denn Gewaltbeziehungen mit männlichen Gewaltbetroffenen weisen in aller Regel andere Dynamiken auf, die einer gesonderten Abhandlung bedürften.

Gewalt allerdings häufig von vorne – oft mit deutlichen Eskalationstendenzen sowohl bezüglich der Phasendauer als auch der Schwere der Gewalt.

Die Gründe dafür, dass Frauen oft lange in Gewaltbeziehungen verbleiben bzw. wieder in sie zurückkehren und dass sie versuchen, ihre Situation vor der Außenwelt zu verbergen, liegen nicht nur in diesem zyklischen Ablauf. Neben den – oft erheblichen - körperlichen Verletzungen hat die erlebte Gewalt auch gravierende Auswirkungen auf die psychische Verfassung und das Verhalten der betroffenen Frauen. Ähnlich wie Kriegs-, Folter- und Katastrophenopfer zeigen viele misshandelte Frauen schwere Trauma-Symptome wie Teilnahmslosigkeit, Erinnerungslücken, Panikattacken, Depressionen bis hin zur Persönlichkeitsspaltung.<sup>15</sup> Insbesondere, wenn Frauen wiederholt erfahren, dass sie letztlich unabhängig von ihrem eigenen Verhalten misshandelt und gedemütigt werden, kann sich ein chronisches Gefühl der Macht- und Hilflosigkeit einstellen.<sup>16</sup>

Unabhängig von diesen möglichen psychischen Gewaltfolgen entscheiden sich viele Frauen für ein Verbleiben in der Gewaltbeziehung aus Angst davor, dass ein Trennungsversuch mit noch schlimmerer Gewalt sanktioniert wird. Tatsächlich drohen viele Männer für den Fall des Öffentlichmachens der Gewalt oder einer Trennung damit, die Frau, ihre Kinder oder andere der Frau nahestehende Personen zu verletzen oder gar zu töten. Studien belegen, dass in Trennungssituationen das Ausmaß und die Häufigkeit der Gewalthandlungen sprunghaft zunimmt und dass das Risiko für Frauen, von ihren (Ex-)Partnern ermordet zu werden, dann fünf mal höher ist als sonst.<sup>17</sup>

Selbst wenn es Frauen gelingt, sich trotz dieser Schwierigkeiten und Gefahren hilfesuchend nach außen zu wenden oder sich zu trennen, kehren sie häufig in die Beziehung zurück, da sie nicht die nötige emotionale und auch materielle Unterstützung erhalten, um ein eigenständiges Leben für sich und ihre Kinder aufbauen zu können.

Die Gründe, warum Männer Gewalt gegen ihre Beziehungspartnerinnen anwenden, sind vielschichtig – und umstritten.<sup>18</sup> In einem komplexen Feld von sozialen, psychischen, physischen und ökonomischen Bedingungen kommt den immer noch vorherrschenden Vorstellungen von männlicher Macht und Dominanz mit den damit verbundenen Geschlechter- und Rollenbildern sowie mangelnder emotionaler und kommunikativer

---

<sup>15</sup>) Siehe dazu insgesamt Herman, 1992.

<sup>16</sup>) Walker, 1979 und Walker, 1984.

<sup>17</sup>) Brandau/Ronge, 1997, S.6 mit weiteren Nachweisen.

<sup>18</sup>) Siehe dazu ausführlich und mit weiteren Nachweisen Gläßer, 2008, S. 252 ff.

Kompetenz besondere Bedeutung zu. Häufig wird Gewalt von Männern dazu eingesetzt, möglichst weitgehende Kontrolle über ihre Partnerinnen zu erlangen bzw. zu behalten.

In der Wahl und Gestaltung von Konfliktbearbeitungsverfahren, die in Fällen von Beziehungsgewalt zum Einsatz kommen, muss dieses Wissen berücksichtigt werden. Insbesondere muss für die Gewaltbetroffenen ausreichender Schutz sowie die Möglichkeit einer individuellen Situationsbeschreibung und Bedeutungszuweisung gewährleistet sein. Gegenüber den gewalttätigen Partnern ist die Verdeutlichung des Unrechtsgehaltes ihres Verhaltens besonders wichtig; zugleich sollte ausreichend Anregung, Raum und Unterstützung für eine (kritische) Selbstreflexion gegeben sein.

Auf der Basis der dargestellten Charakteristika von Beziehungsgewalt und der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Verfahrensgestaltung werden im Folgenden typische Risiken und Vorteile des Mediationsverfahrens in derartigen Fallkonstellationen aufgeführt.

### **Risiken von Mediation bei Beziehungsgewalt**

Der Einsatz von Mediation in Fällen von Beziehungsgewalt beinhaltet eine Vielzahl von Risiken.

#### **■ Verborgensein des Gewalthintergrundes**

Der Gewalthintergrund kann vollständig bzw. in relevanten Dimensionen verborgen bleiben – und dementsprechend nicht adäquat in der Verfahrensentscheidung bzw. -gestaltung berücksichtigt werden.

#### **■ Sicherheitsrisiken**

In einer gemeinsamen Mediation kann ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Gewaltbetroffenen liegen. Gerade wenn die Parteien bereits getrennt leben, bietet ein Mediationstermin die Möglichkeit, mit der (ehemaligen) Partnerin überhaupt wieder in Kontakt zu kommen. Dieser Kontakt kann – insbesondere in unbeobachteten Zeiträumen vor oder nach der eigentlichen Mediationssitzung – für erneute Gewalttaten oder Bedrohungen missbraucht werden.

#### **■ Mangelnde Verantwortungszuweisung und Normverdeutlichung**

Typischerweise geht es in der Mediation nicht um Schuldzuweisungen für Vorfälle in der Vergangenheit, sondern um zukunftsgerichtete, gemeinsam zu gestaltende Veränderungsprozesse. Diese Ausrichtung von Mediation – in Verbindung mit einem Rollenverständnis des Mediators, das die geforderte Allparteilichkeit im Sinne einer möglichst vollständigen Wertungsenthaltung auslegt – kann in Fällen von Beziehungsgewalt dazu führen, dass keine ausreichende Betonung des grundsätzlichen Unrechtsgehaltes der Gewalthandlungen und der Täterverantwortung stattfindet.

#### ■ **Mangelnde Kooperationswilligkeit bzw. Selbstbestimmungsfähigkeit der Beteiligten**

Familienmediation soll es den sich trennenden Partnern ermöglichen, ihre Verhältnisse eigenverantwortlich und möglichst konsensual zu regeln. In Fällen von Beziehungsgewalt besteht jedoch die Gefahr, dass gewalttätige Partner sich für die Mediation entscheiden, nicht weil sie authentisch verständigungs- und kooperationswillig sind, sondern weil sie der staatlichen Autorität entgehen und Verhandlungsspielräume zu ihren Gunsten ausnutzen wollen. Auf Seiten der Gewaltbetroffenen kann die Fähigkeit, selbstbestimmt zu verhandeln, durch vom Beziehungspartner ausgeübte Macht und Kontrolle und/oder aufgrund der Traumatisierung durch bereits geschehene Gewalttaten eingeschränkt sein.

#### **Vorteile von Mediation bei Beziehungsgewalt**

Diesen Risiken stehen allerdings auch eine Reihe von Vorteilen gegenüber.

#### ■ **Vertraulichkeit des Verfahrens**

Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens können die Parteien schon wegen des Prinzips des gesetzlichen Richters nicht vollständig steuern, wer letztlich von ihrem Konflikt erfährt. Strikte Vertraulichkeit ist jedoch für viele gewaltbetroffene Frauen die Voraussetzung dafür, dass sie ihre Situation überhaupt offenbaren können. Auch für die gewaltausübenden Männer ist ein vertraulicher Rahmen zumeist eine Vorbedingung für die Bereitschaft, sich authentisch zu öffnen und mit ihrem Verhalten auseinanderzusetzen.

#### ■ **Möglichkeit rechtsgebietsübergreifender Konfliktbearbeitung**

Der inhaltlich offene und flexible Charakter des Mediationsverfahrens erlaubt eine an dem konkreten Lebenssachverhalt und den individuellen Regelungsbedürfnissen der Betroffenen orientierte Einbeziehung der unterschiedlichen Konfliktaspekte – unabhängig von deren

Zuordnung zu bestimmten Norm- und Rechtsbereichen. Diese rechtsgebietsübergreifende Konfliktbearbeitung kann es den betroffenen Frauen ersparen, eventuell mehrere langwierige und emotional belastende Gerichtsverfahren anzustrengen, um die im Rahmen einer Trennung nötigen Regelungen zu erreichen.

#### ■ Ermöglichung individueller Situations- und Selbstbeschreibungen

Da es im Mediationsverfahren keine strikten Verfahrens- und Beweisregeln gibt und der Konflikt nicht unter vorgegebene rechtliche Tatbestandsmerkmale subsumiert werden muss, können die Betroffenen ihr Konflikt- und Gewalterleben aus ihrer eigenen Perspektive, mit ihrer eigenen Schwerpunktsetzung und in ihren eigenen Worten darstellen, ohne die (rechtliche) Relevanz und den Wahrheitsgehalt dieser Darstellung verteidigen zu müssen. Die Möglichkeit, die erlebten (Gewalt-)Erfahrungen in eigenen Formulierungen, auf dem eigenen Sprachniveau und vor allem auch zu selbstgewählten Zeitpunkten zu thematisieren und zu bewerten, ist Grundlage für authentische Auseinandersetzung und Veränderung.

#### ■ Unterstützung von Selbstreflexion und Interessenklärung

Gewaltbetroffene Frauen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten, in unterschiedlichen Verfassungen und mit unterschiedlichen Verfahrensinteressen in ein Konfliktbearbeitungsverfahren ein. Selbst für Frauen, die seit langem getrennt leben, die Beziehung und die gewalttätigen Vorfälle darin gründlich verarbeitet haben und eine große innere Distanz zu ihrem Partner verspüren, führt die (Wieder-)Begegnung und Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Partner allerdings häufig zu Verunsicherungen, Selbstzweifeln und Destabilisierung der eigenen Position. Insofern besteht während eines – wie auch immer gearteten – Konfliktbearbeitungsverfahrens mit dem (ehemaligen) Partner in aller Regel ein hoher Selbstklärungsbedarf. Ähnliches gilt auch für die männlichen (ehemaligen) Partner – insbesondere, wenn sich diese im Zuge der Konfliktbearbeitung mit fundamentalen Fragen der eigenen Rollen- und Beziehungsvorstellungen konfrontieren (lassen).

Mediationsverfahren können wegen ihrer strukturellen und zeitlichen Flexibilität zu unterschiedlichen Zeitpunkten in einem Konflikt- oder Trennungsverlauf zur Unterstützung von Klärungs- und Entscheidungsprozessen eingesetzt<sup>19</sup> und in eine beliebige Anzahl von Einzeltreffen unterteilt werden. Die im Rahmen eines solchen sukzessiven Klärungsprozesses

---

<sup>19</sup> Siehe dazu den Ansatz der sog. „Therapeutic Mediation“, Irving/Benjamin, 2002.

formulierten Interessen und Optionen können im Unterschied zu gerichtlich geltend gemachten Forderungen jederzeit ergänzt, revidiert oder anders priorisiert werden.

### ■ Erarbeitung von Entwicklungs- und Veränderungsmöglichkeiten

Nicht nur Frauen, die Gewalt erlitten haben, sondern auch viele Männer, die – aus unterschiedlichen Ursachen und Motivationen – Gewalt ausgeübt haben, wollen Veränderung.<sup>20</sup>

Im Rahmen der mediativen Konfliktbearbeitung findet eine konstruktive Konfrontation mit der Perspektive und dem Erleben der Gegenseite statt. Der vertrauliche Rahmen der Mediation und der Umstand, dass seitens des Mediators keine autoritative Entscheidung oder gar Sanktion droht, kann es gewalttätigen Männern leichter machen, sich den Schilderungen der (ehemaligen) Partnerin empathisch zu öffnen, Ambivalenzen und (häufig verdrängte) Gefühle wie Schuld, Trauer und Scham zuzulassen und Selbstkritik zu äußern. Darüber hinaus können eingefahrene Kommunikationsmuster, Eskalations- und Gewaltdynamiken gemeinsam betrachtet und reflektiert werden. In der Phase der Lösungssuche werden alternative Verhaltensoptionen erarbeitet sowie verfügbare eigene Ressourcen und externe Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Zusätzlich zu diesen methodisch-strukturellen Vorteilen kann ein wesentlicher Unterstützungs- oder sogar Katalysatoreffekt durch die grundsätzlich wertschätzende Haltung entstehen, mit der die Mediatorin beiden Konfliktparteien begegnet.

### Auswertung und Stellungnahme

Ein konsequent verständnis- und interessenorientiertes Mediationsmodell ist ausreichend flexibel, um einem großen Teil der genannten Risiken durch entsprechende Verfahrensadjustierung und Methodenwahl zu begegnen.<sup>21</sup> Zugleich muss in der Gesamtbetrachtung der aufgeführten Vor- und Nachteile angemerkt werden, dass auch die anderen alternativ verfügbaren Verhaltens- bzw. Verfahrensweisen – hier reicht das Spektrum von Flucht bzw. Resignation über formlose Verhandlungen oder therapeutisch ausgerichtete Interventionen bis zum staatlichen Gerichtsverfahren – jeweils ihre spezifischen Vor- und Nachteile für die Beteiligten einer gewaltbelasteten Beziehung aufweisen.

---

<sup>20</sup> Dazu insgesamt Lempert/Oelemann, 1998.

<sup>21</sup> Siehe dazu die untenstehenden Ausführungen zur Verfahrensgestaltung.

Angesichts der Vielgestaltigkeit von Beziehungsgewalt, der Diversität der möglichen Verfahrensinteressen der (ehemaligen) Beziehungspartner und der entsprechend unterschiedlichen individuellen Nutzen und Risiken der in einem Fall einsetzbaren Konfliktbearbeitungsverfahren erscheint ein genereller Ausschluss des Einsatzes von Mediation bei Fällen mit Gewalthintergrund als unangemessen pauschal und paternalistisch. Die Vorteile der Familienmediation sollten – bei allen Vorsichtsmaßnahmen und Modifikationen, die angesichts eines Gewalthintergrundes geboten sein können – den Beteiligten einer gewaltbelasteten Beziehung nicht kategorisch vorenthalten werden.

Vielmehr sollte bei Vorliegen eines Gewalthintergrundes unter Berücksichtigung der aktuellen Situation, der Ziele, Ressourcen und verfügbaren Verfahrensalternativen gemeinsam mit den Beteiligten eine differenzierte Einzelfallentscheidung über die grundsätzliche Einsatzfähigkeit und die konkrete Ausgestaltung eines Mediationsverfahrens getroffen werden. Dabei ist auch die individuelle Verfassung und Leistungsfähigkeit der Mediatoren selbst zu berücksichtigen. Denn die Mediatoren müssen willens und in der Lage sein, trotz des Gewalthintergrundes in ihrer Arbeit mit den konkreten Konfliktbeteiligten die mediativen Grundhaltungen der Allparteilichkeit, Empathie, Wertschätzung und Ressourcenorientierung einzunehmen und beizubehalten.

Insgesamt ist Mediation nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung zu anderen Verfahrens- und Unterstützungsalternativen zu verstehen.

### **Leitlinien und Anregungen für die individuelle Verfahrensgestaltung**

Auf der Basis der soeben erörterten Position sollen nun konkrete Vorschläge bzw. Möglichkeiten der Gestaltung einzelner Mediationsverfahren beschrieben werden, die den Nutzen von Mediation für Fälle mit Gewalthintergrund maximieren und die Risiken minimieren sollen.

#### **► Screening**

Die Möglichkeit, bereits bei der Vorbereitung eines Mediationsverfahrens Maßnahmen zum Umgang mit Beziehungsgewalt zu ergreifen, besteht in Abhängigkeit davon, dass der Mediatorin der Gewalthintergrund überhaupt bekannt wird – und zu welchem Zeitpunkt dies

geschieht. Zentrale und unabdingbare Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Beziehungsgewalt im Kontext von Mediation ist es deshalb, dass das eventuelle Vorliegen eines Gewalthintergrunds von der Mediatorin systematisch überprüft und differenziert eingeschätzt wird. Die gezielte, systematische Ermittlung, ob, in welchem Umfang und mit welchen Auswirkungen in einem Mediationsfall Gewalt zwischen (ehemaligen) Beziehungspartnern eine Rolle spielt, wird „Screening“ genannt. Bei der Gestaltung einer Screening-Routine, die mit Hilfe von Fragebögen, Telefoninterviews oder als Befragung unter Anwesenden durchgeführt werden kann, sollten insbesondere bei der Formulierung der einzelnen Fragen die besonderen Umstände einer potentiellen Gewaltbeziehung sensibel berücksichtigt werden.<sup>22</sup>

### ► Sicherheitsplanung und Verweisungsmanagement

Unabhängig davon, ob eine Mediation durchgeführt werden soll oder nicht, muss mit der gewaltbetroffenen Frau eine allgemeine Sicherheitsplanung mit Blick auf ihre Gesamtsituation vorgenommen werden, wenn im Screening Gewaltvorfälle zur Sprache kamen und eine mögliche Gefährdung für die Zukunft sichtbar wurde.

Im Kontext der verschiedenen Verhaltensoptionen sollte die gewaltbetroffene Frau auch über bestehende Unterstützungs- und Beratungsangebote wie Frauenhäuser, Beratungsstellen oder Selbsthilfegruppen sowie über Rechtsschutz-Möglichkeiten informiert werden. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Verfahren prinzipiell zusätzlich oder alternativ zu einer Mediation in Anspruch genommen werden können.

### ► Gestaltung des Verfahrensrahmens

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Rahmen eines Mediationsverfahrens an die in Fällen mit Gewalthintergrund gegebenen besonderen Sicherheits- und Verfahrensbedürfnisse anzupassen. Hier ist vor allem die Hinzuziehung weiterer Personen – Rechtsanwälte, sonstige Unterstützungspersonen und Co-Mediatoren – zu nennen. Daneben kann auch die äußere Gestalt des Verfahrens durch die Einführung von Einzelsitzungen, die Planung des Zeitrahmens und die Etablierung konkreter Sicherheitsvorkehrungen wie Geleitschutz bei der An- und Abreise angepasst werden.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Siehe dazu ausführlich Gläßer, 2008, S. 358 ff., mit einem Screening-Leitfaden mit exemplarischen Formulierungsvorschlägen, S. 391 ff.

<sup>23</sup> Siehe dazu Gläßer, 2008, S.407 ff.

### ► Hinweise zur Kommunikations- und Interventionsmethodik

Bereits durch die konsequente Anwendung der grundlegenden Mediationsmethoden der empathischen Verständnissicherung und der konsequenten Interessenorientierung kann vielen gewaltspezifischen Problemsituationen und Anforderungen konstruktiv begegnet werden. Darüber hinaus sollen hier einige methodische Empfehlungen speziell für den Umgang mit Beziehungsgewalt gegeben werden:

- Zu Beginn einer Mediation sollten verbindliche **Gesprächsregeln** aufgestellt werden, die im Laufe des Verfahrens auch ergänzt oder modifiziert werden können. Diese Regeln dienen zum einen dazu, Sicherheitsgefühl und Orientierung der Beteiligten zu stärken – zum anderen, um die Verfahrensherrschaft der Mediatorin zu etablieren und aufrecht zu erhalten, was in Gewaltfällen besonderer Wichtigkeit ist.
- Soweit die Gewalt in der Mediation thematisiert werden darf<sup>24</sup>, empfiehlt sich eine sorgfältige **Bearbeitung der Gewaltvorfälle**, in der zwischen den Ebenen der faktischen Verantwortungskklärung, der Normverdeutlichung und der Auseinandersetzung mit den Gewaltfolgen unterschieden wird. Idealerweise kann ein solcher Klärungsprozess mit einer authentischen Entschuldigung und/oder Wiedergutmachung enden.<sup>25</sup>
- Für den **Umgang mit (gewaltbedingten) Machtasymmetrien** gibt es verschiedene methodische Möglichkeiten – von der verstärkten Einbindung von Unterstützungspersonen in das Mediationsgespräch bis hin zur Betonung der Rolle rechtlicher Ansprüche.<sup>26</sup>
- Bei alledem ist gerade in Gewaltfällen eine gesteigerte **Aufmerksamkeit für die non-verbale Ebene** und insbesondere eine hohe Sensibilität in der Wahrnehmung und Benennung der oft vielschichtigen und teilweise auch widersprüchlichen Emotionen der Parteien erforderlich.

### Vorschläge zur Qualitätssicherung durch die Mediationsprofession

Zusätzlich zu diesen konkreten Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung sollten bestimmte Maßnahmen der Qualitätssicherung auf berufsständischer Ebene umgesetzt werden.

### ► Einbeziehung der Gewaltthematik in die Aus- und Fortbildung

Sowohl der Verbreitungsgrad und die Komplexität von Beziehungsgewalt als auch das besondere Gefahrenpotential und das entsprechende Schutzbedürfnis der Gewaltbetroffenen

---

<sup>24</sup> Dies muss am Ende des Screenings mit der gewaltbetroffenen Person abgestimmt werden.

<sup>25</sup> Siehe dazu Gläßer, 2008, S.432 ff.

<sup>26</sup> Siehe dazu Gläßer, 2008, S.447 ff.

(und der involvierten Kinder) verlangen, dass die Thematik zum obligatorischen Bestandteil jeder Familienmediationsausbildung gemacht wird. Eine fundierte und zugleich praxisnahe Behandlung des Themas Beziehungsgewalt muss dabei zum einen das theoretische Hintergrundwissen über typische Erscheinungsformen, Dynamiken, Auswirkungen und Ursachen von Beziehungsgewalt vermitteln, zum anderen die praktischen Implikationen dieser Phänomene und entsprechende Interventionsmöglichkeiten in der Mediation aufzeigen.

### ► **Selbstreflexion, Supervision und kollegiale Beratung**

Gerade in der Arbeit mit Gewaltfällen ist auf Seiten der Mediatoren ein hoher Grad an Selbstreflexion nötig. Zur Unterstützung einer solchen Selbstreflexion sollte in der Arbeit mit Fällen von Beziehungsgewalt unbedingt Supervision und kollegiale Beratung eingesetzt werden.

### **Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen**

Damit Mediation in Fällen mit Gewalthintergrund gelingen kann, bedarf es nicht zuletzt bestimmter Rahmenbedingungen, deren Etablierung, Ausgestaltung und Absicherung auf der (rechts-)politischen und gesamtgesellschaftlichen Ebene stattfinden muss. Dazu zählen auf rechtlich-institutioneller Ebene die Sicherung der Freiwilligkeit der Verfahrensteilnahme und die Bereitstellung eines Netzes an Interventions- und Unterstützungsalternativen inklusive der Gewährleistung von ausreichendem Rechtsschutz für Gewaltbetroffene. Dafür müssen alle beteiligten Berufsgruppen mit Blick auf Beziehungsgewalt gut ausgebildet sein. Auf einer gesellschaftspolitischen Ebene bedarf es des Abbaus von Klischees über Gewaltbeziehungen und einer kritische Reflexion von Männer- und Frauen-Bildern.

### **Fazit und Ausblick**

Die Untersuchung soll deutlich machen, dass ein kategorischer Ausschluss von Paarkonflikten mit Gewalthintergrund aus der Familienmediation weder notwendig noch sinnvoll ist. Vielmehr sollte gemeinsam mit den Konfliktbeteiligten eine differenzierte Einzelfallentscheidung erarbeitet werden – die Einsatzfähigkeit von Mediation ist dabei abhängig sowohl von der konkreten Situation, den Bedürfnissen und Ressourcen der (ehemaligen) Beziehungspartner als auch von der Leistungsfähigkeit und individuellen Verfassung der Mediatorin.

Abschließend soll ein Dilemma benannt werden, das selbst bei sorgfältigster und sensibelster Verfahrenswahl, -gestaltung und -führung bestehen bleibt: Es ergibt sich aus der Schutzverantwortung gegenüber den Gewaltbetroffenen auf der einen und dem Verfahrens-Postulat der Selbstbestimmung auf der anderen Seite. Hier stellt sich die nicht abschließend beantwortbare Frage, wer in einem auf Selbstbestimmung basierenden Verfahren letztverbindlich darüber entscheiden kann und darf, ob eine Person „ausreichend selbstbestimmt“ ist, um die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Verfahren zu erfüllen. Es ist ein konstitutives Definitionsmerkmal eines Dilemmas, dass es nicht vollständig auflösbar ist. Es gibt insofern keine eindeutig oder gar objektiv „richtige“ Lösung eines Dilemmas – vielmehr muss die Entscheidung für eine von mehreren möglichen Optionen letztlich subjektiv gefällt und verantwortet werden.

Dabei sollte im Auge behalten werden, dass das Minenfeld der Gewalt und die Notwendigkeit, einen Weg hindurch zu finden, für die Beteiligten einer gewaltbelasteten Beziehung ohnehin Realität ist. Der Tanz der Mediation durch dieses Minenfeld ist nicht ohne Risiken, birgt aber dort, wo er im vollen Bewusstsein der Gefahren gegangen wird, auch besondere Möglichkeiten: Der Kontakt zwischen den Beteiligten und die dem Verfahren bei aller Strukturiertheit innewohnende Flexibilität begünstigen Lösungswege, die den individuellen Dimensionen eines Konfliktes Rechnung tragen und so die Gefahr weiterer Verletzungen verringern können.

## **Summary**

### ***Dancing on the Mine Field? Possibilities and Limitations of Family Mediation in Cases of Domestic Violence***

*Domestic Violence is a pervasive phenomenon; when couples are separating both the frequency and the intensity of violent incidents increase even more. The general rise of family mediation renders it more and more important to thoroughly analyse the possibilities and limitations of mediation in cases with a background of violence. A critical assessment of the chances and risks of mediation in domestic violence cases shows that such cases should not categorically be excluded from mediation. Instead, the mediators should work towards an individualized decision on the choice of procedure together with the involved parties. There is*

*a wide variety of possibilities of designing a mediation procedure according to the specific situation, procedural interests and resources of the (former) partners.*

## **Literatur**

Ade, Juliane/ Alexander, Nadja/ Olbrisch, Constantin (2005): Mediation, Schlichtung, Verhandlungsmanagement – Formen konsensueller Streitbeilegung. Alpmann und Schmidt. Münster.

Besemer, Christoph (1993): Mediation. Vermittlung in Konflikten. Werkstatt für gewaltfreie Kommunikation. Baden.

Brandau, Heidrun / Ronge, Karin (1997): Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich. Alte Ziele - Neue Wege. BIG e.V. - Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2004a): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2004b): Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Berlin.

Gläßer, Ulla (2008): Mediation und Beziehungsgewalt – Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen des Einsatzes von Familienmediation bei Gewalt in Paarbeziehungen. Nomos. Baden-Baden.

Herman, Judith (1992): Trauma and Recovery. The Aftermath of Violence - from Domestic Abuse to Political Terror. BasicBooks. New York.

Irving, H. H. / Benjamin, M. (2002): Therapeutic Family Mediation – Helping Families Resolve Conflict. Sage Publications. Thousand Oaks/London/New Delhi.

Lempert, Joachim / Oelemann, Burkhard (1998): "... dann habe ich zugeschlagen". Gewalt gegen Frauen – Auswege aus einem fatalen Kreislauf. Deutscher Taschenbuch Verlag. München.

Mähler, Gisela / Mahler, Hans-Georg (1997): Mediation – eine interessengerechte Konfliktregelung. In: Breidenbach, Stephan / Henssler, Martin (Hrsg.): Mediation für Juristen. Verlag Dr. Otto Schmidt. Köln. S. 13-29.

Mahoney, Martha (1991): Legal Images of Battered Women: Redefining the Issue of Separation. Michigan Law Review, vol. 90, S. 1-94.

Schweikert, Birgit (2000): Gewalt ist kein Schicksal. Nomos. Baden-Baden.

Walker, Lenore (1979): The Battered Woman. New York.

Walker, Lenore (1984). The Battered Woman Syndrome. New York.